LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt Passau
Az.: 53.0.01 – 641.01 – 38 – 75

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Freistaats Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, auf Gewässerausbau zur Renaturierung der Wolfach bei Blindham

Dem Landratsamt Passau liegt ein Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung für den Gewässerausbau zur Renaturierung der Wolfach bei Blindham vor. Dieser Antrag beinhaltet auch die Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1, § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben".

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG):

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens:

Das Vorhaben dient der Verbesserung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an der Wolfach.
Die Wolfach ist an dieser Stelle monoton und stark eingetieft, ihre Ufer mittels Steinwurf gesichert, so dass keine eigendynamische Entwicklung möglich ist, etliche Querbauwerke behindern die Durchgängigkeit und ein Ufergehölzsaum fehlt weitestgehend.
Durch die Renaturierung wird eine größtmögliche Annäherung an das natürliche Leitbild angestrebt, sodass die Wolfach nicht nur hinsichtlich ihrer Erscheinung und ihrer Erholungsfunktion, sondern v.a. als Lebensraum für zahlreiche Gewässerorganismen deutlich aufgewertet wird.

Die Maßnahme teilt sich grundsätzlich in zwei Bereiche etwa 200 m unter- und ca. 100 m oberstrom von der Brücke nach Neustift aus auf. Die Maßnahme unterstrom der Brücke ist aufgrund des größeren Grundstückes, das erworben werden konnte, umfassender.
Sie besteht im Wesentlichen aus den folgenden Bestandteilen:

- Remäandrierung durch aktive Modellierung eines neutrassierten Gewässerlaufs unter größtmöglicher Verwendung des bestehenden Flussbetts
- Anlage eines unterstromig angebundenen Altwassers, welches oberstromig durch eine Flutmulde an das Gewässer angebunden ist
- Geländeabtrag, Schaffung von Flachwasserzonen
- Initiierung eines eigendynamischen Niedrigwassergerinnes durch den Einbau von Strukturelementen

- Strukturierung des Gewässers mit Totholz, bspw. mit Raubäumen und Wurzelstöcken
- vereinzelte Pflanzung von autochthonen Gehölzen in Gruppen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes sowie Ansaat der verbleibenden Flächen mit Regiosaatgut
- Rückbau der bestehenden Sohlschwellen und Abstürze abhängig von der Wasserspiegellage
- Anlage einer Flutmulde im Anschluss an den bestehenden Straßendurchlass, die mit Hochstauden bewachsen sein soll

Die Maßnahme beinhaltet keine nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen.

Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

-

Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Die Entwicklung eines naturnahen Gewässers und dessen Ufer bedeutet mehr Lebensraum für (seltene) Tier- und Pflanzenarten, eine Flächenbeanspruchung oder Beeinträchtigung von Wasserflächen findet nicht statt. Vielmehr wird durch den Uferabtrag zusätzlicher Rückhalteraum geschaffen.
Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Vogelbrutzeit, die abzubrechende Scheune wird vor Abbruch auf Schläfer untersucht.

Erzeugung von Abfällen:

Der Aushub von unbedenklichem Bodenmaterial wird ordnungsgemäß wiederverwertet.
Das Material aus dem Abbruch einer Holzscheune ist fachgerecht zu entsorgen.

Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Das Vorhaben befindet sich am Ortsrand von Neustift, es sind einige wenige Wohngebäude in der Nähe des Maßnahmenbereiches vorhanden.
Durch den Abtransport von Erdmaterial sowie den temporären Eingriff in das Gewässer können lediglich in der ca. zehnwöchigen Bauzeit Lärmemissionen nicht ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Risiken für die menschliche Gesundheit:

-

Bestehende Nutzung des Gebietes, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen:

Das Planungsgebiet stellt aktuell für viele Schutzgüter eine defizitäre Situation dar, die Maßnahme führt zu einer Aufwertung des Gewässers.

Passau, 29.04.2025

Edholzer
Verw.-Fachwirtin